

Beitragsordnung des Freibadvereins Schwalmstadt e. V.

Der Vorstand des Freibadverein Schwalmstadt e. V. hat am 7. Mai 2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Freibadverein Schwalmstadt e. V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, sofern solche durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans erhoben werden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.
- (3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt Höhe und Fälligkeit des Beitrags. Der Vorstand legt die Höhe von Gebühren fest, sofern solche erhoben werden.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden am ersten Werktag des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat die Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 EUR pro Jahr und enthält Beiträge für Versicherungen.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, in voller Höhe mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zur Zahlung fällig.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages, Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und wird zum 31. Januar jeden Jahres durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des Freibadverein Schwalmstadt e. V. abgebucht. Fällt der 31. Januar auf ein Wochenende, so wird der Mitgliedsbeitrag am nächsten Bankarbeitstag eingezogen.
- (2) Bei minderjährigen Mitgliedern stehen die gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflicht ein.
- (3) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. In der Mahnung wird eine neue Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt. Erfolgt bis zu dem dann festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang in voller Höhe des fälligen Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine erneute Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sowie der dann fälligen Mahngebühr festgelegt wird. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 EUR fällig.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss jedes Mitglied, das mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Angebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 8 Erhebung der Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entsprechend gespeichert und verarbeitet.

§ 9 Vereinskonto und Gläubiger-ID

Bank: Stadtparkasse Schwalmstadt
IBAN: DE31 5205 3458 0000 0030 20
BIC: BIC HELADEF1SWA
Gläubiger-ID: DE13ZZZ00002201732

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.